VRT PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 3 · MÄRZ 2025

S4. Neu im laufenden Jahr: Steuerliche Entlastungen für Familien und (kleine) Unternehmen

S6. Zinsverbilligte Darlehensgewährung: Wie der Zinsvorteil für schenkungssteuerliche Zwecke ermittelt wird

S7. Firmenjubiläen, Betriebsausflüge & Co. – Was bei Betriebsveranstaltungen steuerlich zu beachten ist

S9. Anschaffungsnahe Herstellungskosten einer Eigentumswohnung

VRT.

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4
Neu im laufenden Jahr: Steuerliche Entlastungen für Familien und (kleine) Unternehmen

Steuerfortentwicklungsgesetz in „abgespeckter“ Form verkündet

ELStAM-Verfahren: Umfangreiches Verwaltungsschreiben

S.5
Spanische Immobilie einer GmbH: Bloße Nutzungsmöglichkeit löst keine verdeckte Gewinnausschüttung aus

Mittelfehlverwendung: Überhöhte Gehälter können Status der Gemeinnützigkeit gefährden

Cum-Ex-Skandal: Cum-Ex-Angeklagte werden zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt

S.6
Zinsverbilligte Darlehensgewährung: Wie der Zinsvorteil für schenkungssteuerliche Zwecke ermittelt wird

Immobilienschenkung: Zum Zeitpunkt der Entstehung der Schenkungsteuer

Schriftsachverständigengutachten: Keine Vermutung für die Echtheit einer Unterschrift unter einem Testament

S.7
Kassengesetz: Finanzverwaltung aktualisiert FAQ

Firmenwagen: Anscheinsbeweis der Privatnutzung auch durch nicht ganz ordnungsgemäßes Fahrtenbuch widerlegbar

Firmenjubiläen, Betriebsausflüge & Co. – Was bei Betriebsveranstaltungen steuerlich zu beachten ist

S.8
Steuerfahndung in NRW: Neues Landesamt im Kampf gegen Finanzkriminalität

Postrechtsmodernisierungsgesetz: Änderung von Vordruckmustern wegen neuer Bekanntgabefiktion

Künstlersozialkasse: Denken Sie an die Jahresmeldung!

S.9
Anschaffungsnahe Herstellungskosten einer Eigentumswohnung

Nachweis bei Krankheitskosten: Ab 2025 muss der Name auf dem Kassenbeleg stehen

Überhöhter Kaufpreis: Steuerliche Berücksichtigung von überteuerten Grundstücken

S.10
Umstellung des Wirtschaftsjahres: Reichen steuerliche Gründe?

Gewerbesteuer: Hinzurechnung von Werbeaufwendungen

Umwandlungen: Anwendungsschreiben wurde aktualisiert

S.11
Unberechtigter Umsatzsteuerausweis in Gutschrift: Steuerfalle für Privatpersonen

Mehrwertsteuerbefreiung: EU führt elektronische Bescheinigung ein

Neues ELSTER-Tool visualisiert E-Rechnungen

S.12
Was ist mein Unternehmen wert?

Editorial

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
LinkedIN – Facebook – Instagram – Xing

Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl. Betriebswirt (FH) Jan Bernd Opfermann
Steuerberater, Partner*

Tel +49 (0) 2225 9192 0
Fax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail jb.opfermann@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
Rechtsanwalt, Maître en Droit, Fachberater für Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

Dipl.-Kfm. Leonhard Jander
Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 2251 1077-0
Fax +49 (0) 2251 1077-40
E-Mail l.jander@vrt.de

Ingo Schüller
Steuerberater

Tel +49 (0) 228 26792-30
E-Mail i.schueller@vrt.de

Dipl.-Kfm. Dr. Volker Dudek
Steuerberater, Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU / ISM gGmbH), Partner*

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail v.dudek@vrt.de

Philipp Krapp, M.Sc.
Steuerberater, Zertifizierter Berater für die Immobilienbesteuerung und Immobilienverwaltung (IFU / ISM gGmbH)

Tel +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail p.krapp@vrt.de

* Nicht Partner im Sinne des PartGG

IHR EXPERTE

Dipl. Betriebswirt (FH)
Jan Bernd Opfermann
jb.opfermann@vrt.de

Neu im laufenden Jahr: Steuerliche Entlastungen für Familien und (kleine) Unternehmen

Nachdem das Jahressteuergesetz 2024 gerade noch rechtzeitig vor Weihnachten veröffentlicht wurde, fasst die Thüringer Finanzverwaltung nun noch einmal in kompakter Form die wichtigsten steuerlichen Entlastungen zusammen, die ab diesem Jahr gelten:

- Ausweitung der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten: Ab 2025 können Eltern höhere Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen. Der bisher berücksichtigungsfähige Anteil von zwei Dritteln der Kosten wird auf 80 % angehoben. Der Höchstbetrag steigt von 4.000 € auf 4.800 € jährlich. Diese Änderungen sollen Familien entlasten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.
- Steuerliche Behandlung von Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen: Bonuszahlungen, die die gesetzlichen Krankenkassen für gesundheitsbewusstes Verhalten leisten, gelten nun dauerhaft bis zu einem Betrag von 150 € pro versicherter Person und Beitragsjahr als nicht steuerpflichtig. Sollte die Bonuszahlung über 150 € hinausgehen, bleibt der übersteigende Teil steuerfrei, sofern der Steuerpflichtige einen entsprechenden Nachweis erbringen kann.
- Vereinheitlichung der Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen: Für alle Gebäudearten gilt künftig eine maximal zulässige Bruttoleistung von 30 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Steuerfortentwicklungsgesetz in „abgespeckter“ Form verkündet

Das am 30.12.2024 im Bundesgesetzblatt verkündete Steuerfortentwicklungsgesetz soll die kalte Progression ausgleichen. Zudem wurde das Kindergeld erhöht. Die Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag war für den 18.10.2024 geplant. Es wurde aber von der Tagesordnung genommen, da man sich innerhalb der Koalition nicht einigen konnte. Nach dem Bruch der Ampelkoalition wurde das Gesetz nun in stark reduzierter Form zum Abschluss gebracht.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

ELStAM-Verfahren: Umfangreiches Verwaltungsschreiben

Arbeitgeber können die Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklasse oder Freibeträge) aus einer Datenbank der Finanzverwaltung elektronisch abrufen. Die Steuerverwaltung hat zu den Regeln und Grundsätzen der ELStAM ihr Anwendungsschreiben aktualisiert. Die neue 30-seitige Version des Anwendungsschreibens gilt ab dem 1.1.2025 und ersetzt die vorherigen Schreiben aus den Jahren 2018 und 2019.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Spanische Immobilie einer GmbH: Bloße Nutzungsmöglichkeit löst keine verdeckte Gewinnausschüttung aus

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihren Gesellschaftern einen Vorteil gewährt, der nicht offiziell als Ausschüttung deklariert ist, aber durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Eine vGA kann beispielsweise durch überhöhte Gehälter, unentgeltliche Leistungen (z.B. Nutzung von Fahrzeugen oder Immobilien) oder unangemessene Verträge (z.B. über überteuerte Dienstleistungen) ausgelöst werden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Mittelfehlverwendung: Überhöhte Gehälter können Status der Gemeinnützigkeit gefährden

Kann einer gemeinnützigen Organisation wegen der Zahlung marktunüblicher, überhöhter Gehälter die Gemeinnützigkeit aberkannt werden? Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht Düsseldorf (FG) auseinandergesetzt. Im Streitfall ging es um eine gemeinnützige GmbH (gGmbH), deeren Geschäftsführerin sich deutlich überhöhte Vergütungen hatte auszahlen lassen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Cum-Ex-Skandal: Cum-Ex-Angeklagte werden zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt

Der Cum-Ex-Skandal gehört zu einer der größten Steuerbetrugsfälle in der deutschen Geschichte. Banken, Investoren und Anwälte nutzten dabei komplexe Aktiengeschäfte, um sich mehrfach Kapitalertragsteuer erstatten zu lassen, obwohl diese nur einmal gezahlt worden war. Schätzungen zufolge entstand dem deutschen Staat dadurch ein Schaden von bis zu 31 Mrd. €.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dr.
Marc-Yngve Dietrich, LL.
m-y.dietrich@vrt.de

Zinsverbilligte Darlehensgewährung: Wie der Zinsvorteil für schenkungssteuerliche Zwecke ermittelt wird

Wenn sich Freunde oder nahe Angehörige untereinander ein Darlehen gewähren, werden die Konditionen für den Darlehensnehmer häufig besonders günstig ausgestaltet, da der natürliche Interessengegensatz fehlt, der ansonsten bei fremdem Dritten besteht. Bei zinsverbilligten Darlehen sollte man wissen, dass dessen Gewährung eine erhebliche Schenkungssteuer auslösen kann. Ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, wie in solchen Fällen der zu versteuernde Zinsvorteil bemessen wird.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger von seiner Schwester auf unbestimmte Zeit ein Darlehen in Höhe von 1,8 Mio. € erhalten und hierfür einen Darlehnszinssatz von 1 % pro Jahr gezahlt. Das Finanzamt sah in der zinsverbilligten Darlehensgewährung eine gemischte Schenkung, zog zur Berechnung der freigebigen Zuwendung die Differenz zwischen dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz von 1 % und einem Zinssatz von 5,5 % heran und setzte letztlich eine Schenkungsteuer von 229.500 € fest. Den Zinssatz von 5,5 % entnahm das Amt dem Bewertungsgesetz; er ist darin für den einjährigen Betrag der Nutzung einer Geldsumme vorgesehen. Nach Auffassung des Amts war dieser Zinssatz anzuwenden, da kein marktüblicher Zinssatz für vergleichbare Darlehen vorlag.

Der BFH entschied, dass die zinsverbilligte Darlehensgewährung zwar zu Recht als freigebige Zuwendung (gemischte Schenkung) erfasst worden war, bei der Bemessung des Zinsvorteils jedoch nicht der Zinssatz von 5,5 % zugrunde gelegt werden durfte, da ein niedrigerer Wert durchaus vorlag. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Immobilienschenkung: Zum Zeitpunkt der Entstehung der Schenkungsteuer

Eine Grundstücksschenkung gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bereits in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem die Auflassung beurkundet worden ist und der Schenker die Eintragung ins Grundbuch bewilligt hat – sofern keine Vollzugshemmung vereinbart wurde. Der Fall betraf eine Schenkung, bei der die Schenkerin vor der Grundbuchänderung verstarb.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Schriftsachverständigengutachten: Keine Vermutung für die Echtheit einer Unterschrift unter einem Testament

Um formwirksam zu sein, ist ein privatschriftliches Testament vom Erblasser eigenhändig zu unterschreiben. Das Oberlandesgericht München (OLG) hat klargestellt, dass man nicht automatisch davon ausgehen muss, dass ein Schriftstück, das den Namenszug des Erblassers trägt, auch tatsächlich von diesem stammt. Fehlen zur Beurteilung der Echtheit Beweise und Zeugen, bleibt die Klärung einem Schriftsachverständigen vorbehalten.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Kassengesetz: Finanzverwaltung aktualisiert FAQ

Für bargeldintensive Betriebe ist eine ordnungsgemäße Kassenführung unverzichtbar. Die Vorgaben sind komplex und vielschichtig. Das Bundesfinanzministerium will mit einem Fragen-Antworten-Katalog verständliche Hilfestellungen zur praktischen Umsetzung der Kassensicherungsverordnung sowie der Aufzeichnungs- und Meldepflichten geben.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Firmenwagen: Anscheinsbeweis der Privatnutzung auch durch nicht ganz ordnungsgemäßes Fahrtenbuch widerlegbar

Grundsätzlich spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass betriebliche Fahrzeuge auch privat genutzt werden. Dieser Anscheinsbeweis wird im Regelfall nicht erschüttert, wenn lediglich behauptet wird, für privat veranlasste Fahrten hätten private Fahrzeuge zur Verfügung gestanden. Er kann aber erschüttert sein, wenn für private Fahrten ein anderes Fahrzeug zur Verfügung steht, das dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar ist.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm.
Leonhard Jander
l.jander@vrt.de

Firmenjubiläen, Betriebsausflüge & Co. – Was bei Betriebsveranstaltungen steuerlich zu beachten ist

Um das Gemeinschaftsgefühl zu stärken, veranstalten Arbeitgeber gerne Feste und Feiern im Betrieb. Steuerrechtlich werden Veranstaltungen wie Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, Betriebsausflüge und auch Firmenjubiläen privilegiert: Sofern sie einen geselligen Charakter haben - was zumeist der Fall ist -, gelten sie steuerrechtlich als Betriebsveranstaltungen, so dass Zuwendungen durch den Arbeitgeber bis 110 € pro Mitarbeiter steuer- und sozialabgabenfrei bleiben. Wichtig zu wissen ist aber, dass dieser Freibetrag auf zwei Veranstaltungen im Jahr begrenzt ist. Wird häufiger im Jahr gefeiert, muss der daraus erwachsende Vorteil versteuert werden.

Hinweis: Arbeitnehmer sind hier aber nicht in der Pflicht, denn die Versteuerung obliegt dem Arbeitgeber. Er muss zudem aufzeichnen, wer tatsächlich an der Betriebsveranstaltung teilgenommen hat, um die Kosten korrekt auf die Teilnehmer aufteilen zu können.

Bei der Anwendung der 110-€-Grenze müssen alle Aufwendungen der Veranstaltung einschließlich der Umsatzsteuer zusammengerechnet werden (z.B. für Speisen, Eintrittskarten, Geschenke anlässlich der Feier, Musik, Fahrtkosten bei einem Ausflug und Raummiete).

Der Steuerfreibetrag kann nur für Betriebsveranstaltungen beansprucht werden, die allen Angehörigen des Betriebs (oder bei größeren Firmen: eines Betriebsteils) offenstehen. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Steuerfahndung in NRW: Neues Landesamt im Kampf gegen Finanzkriminalität

Seit Jahresbeginn ist in NRW der Aufbau des neuen Landesamts zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (LBF NRW) in die heiße Phase eingetreten. In der zweiten und finalen Ausbaustufe wurden nun die gesamten Ressourcen der nordrhein-westfälischen Steuerfahndung mit rund 1.200 Beschäftigten in der neuen Behörde gebündelt. Unter den Bundesländern geht NRW damit einen bislang einzigartigen Weg im Kampf gegen organisierte Finanzkriminalität, Geldwäsche und schweren Steuerbetrug.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Postrechtsmodernisierungsgesetz: Änderung von Vordruckmustern wegen neuer Bekanntgabefiktion

Mit dem Inkrafttreten des Postrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben sich wesentliche Änderungen in der Verwaltungspraxis, die insbesondere die Bekanntgabevermutungen betreffen. Verwaltungsakte gelten fortan erst vier statt drei Kalendertage nach ihrer Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Diese neue Regelung gilt seit dem 01.01.2025 für alle Verwaltungsakte, die ab diesem Datum zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Künstlersozialkasse: Denken Sie an die Jahresmeldung!

Haben Sie im letzten Jahr selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt und ihnen Entgelte gezahlt? Dann müssen Sie jetzt daran denken, diese Entgelte bis zum 31.03.2025 an die Künstlersozialkasse zu melden. Nach dieser Jahresmeldung wird die für 2024 fällige Künstlersozialabgabe berechnet. Für das Jahr 2024 betrug der Beitrag auf das gezahlte Honorar 5 %, wobei die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht bleiben. Auch Vervielfältigungskosten (z.B. Druckkosten für eine Broschüre) bleiben unberücksichtigt.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

IHR EXPERTE

Ingo Schüller
i.schueller@vrt.de

Anschaffungsnahe Herstellungskosten einer Eigentumswohnung

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) werden Aufwendungen in Herstellungskosten umqualifiziert, wenn innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen. Die Aufwendungen sind dann nicht sofort, sondern nur über die Gebäude-Abschreibung abzugsfähig. Bei einer Eigentumswohnung sind zwei Besonderheiten zu beachten, worauf das Finanzgericht Hessen hingewiesen hat.

Maßgebend sind die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der angeschafften Wohnung und nicht der Wert des Gesamtgebäudes. Bei Teil- und Wohnungseigentum ist danach die einzelne Einheit und nicht das Gesamtgebäude relevant.

Abzustellen ist auf die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung der Wohnung angefallenen Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen des vermietenden Eigentümers einschließlich seiner anteiligen Aufwendungen für Arbeiten an den im Gemeinschaftseigentum stehenden Gebäudeteilen.

Beispiel

A erwirbt mit Wirkung zum 1.11.2023 eine Eigentumswohnung. Die Anschaffungskosten betragen insgesamt 300.000 EUR. Der Grund- und Bodenanteil beträgt 10 % = 30.000 EUR. Die Eigentumswohnung wird nach der Sanierung vermietet. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Nachweis bei Krankheitskosten: Ab 2025 muss der Name auf dem Kassenbeleg stehen

Aufwendungen für Krankheitskosten sind nur als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn gewisse Nachweiserfordernisse erfüllt sind. Das Bundesfinanzministerium hat nun dargelegt, wie der Nachweis ab dem Veranlagungszeitraum 2024 zu führen ist.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Überhöhter Kaufpreis: Steuerliche Berücksichtigung von überteuerten Grundstücken

Wenn Sie ein Grundstück an eine Ihnen nahestehende Person verkaufen, kann es sein, dass sie einen anderen Kaufpreis verlangen als bei einer fremden Person. Sei es, dass Sie einen geringeren Kaufpreis verlangen, weil Sie der Person etwas Gutes tun wollen. Es kann aber auch das Gegenteil vorkommen, nämlich dass Sie einen höheren Kaufpreis erhalten, weil es die andere Person mit Ihnen gut meint. Im Streitfall wurde ein Grundstück zu einem überhöhten Preis verkauft.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. Dr.
Volker Dudek
v.dudek@vrt.de

Umstellung des Wirtschaftsjahres: Reichen steuerliche Gründe?

Die Umstellung des Gewinnermittlungszeitraums auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist nur mit Zustimmung des Finanzamts „erlaubt“. Dessen Ermessen kann auch dann auf Null reduziert sein, wenn die Umstellung allein aus steuerlichen Gründen erfolgt. So lautet eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster.

Hintergrund: Die Umstellung des Gewinnermittlungszeitraums auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamts. Das soll ungerechtfertigte steuerliche Vorteile unterbinden. Voraussetzung für die Zustimmung ist streng genommen das Vorliegen von wirtschaftlichen Gründen für die Umstellung. Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung wurden rein steuerliche Gründe oft abgelehnt. Nun hat sich das Finanzgericht Münster zugunsten einer GmbH dafür entschieden, die Umstellung auch aus steuerlichen Gründen zu gewähren.

Das Finanzgericht hat die Revision aus diesen Gründen zugelassen:

- Die Frage, ob und ggf. in welchen Fällen die Umstellung eines Wirtschaftsjahrs ausschließlich durch steuerliche Gründe gerechtfertigt sein kann, ist höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt. Dies gilt insbesondere für Fälle wie den Streitfall, in dem die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum dazu dienen soll, im Rahmen einer Organschaft unterjährige, bis zu einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes erwirtschaftete, Gewinne der Organgesellschaft mit bis dahin noch nicht genutzten Verlustvorträgen des Organträgers zu verrechnen. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Gewerbesteuer: Hinzurechnung von Werbeaufwendungen

Eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Anmietung von Werbeträgern ist auch bei einem Dienstleistungsunternehmen möglich, wenn die Werbeträger bei unterstelltem Eigentum zu dessen Anlagevermögen gehören würden. Dies hat jüngst der Bundesfinanzhof entschieden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Umwandlungen: Anwendungsschreiben wurde aktualisiert

Umwandlungen ziehen komplexe steuerliche Folgen nach sich. Diese sind nicht nur im Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) geregelt, sondern auch im sog. Umwandlungssteuererlass der Finanzverwaltung. Endlich ist die finale Fassung des bereits seit 2023 bestehenden Überarbeitungsentwurfs bekannt gegeben worden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Unberechtigter Umsatzsteuerausweis in Gutschrift: Steuerfalle für Privatpersonen

Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinne sind Rechnungen, bei denen die Abrechnung über die Leistung durch den Leistungsempfänger erfolgt. Wird in einer Gutschrift unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen und betrifft diese Gutschrift eine Privatperson, wurde die Steuer bislang nicht von § 14c Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erfasst. Doch das hat sich mit der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 und der Neufassung des § 14c Abs. 2 UStG nun geändert.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Mehrwertsteuerbefreiung: EU führt elektronische Bescheinigung ein

Am 10.12.2024 erzielte der Rat der EU eine politische Einigung über eine neue Richtlinie, die den Weg für die Einführung einer elektronischen Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung ebnet. Diese Bescheinigung ersetzt die bisherige Papierbescheinigung und soll insbesondere für die steuerfreie Lieferung von Waren, die für Botschaften, internationale Organisationen oder Streitkräfte bestimmt sind, verwendet werden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Philipp Krapp, M.Sc.
p.krapp@vrt.de

Neues ELSTER-Tool visualisiert E-Rechnungen

Die Finanzverwaltung hat ein kostenloses ELSTER-Tool zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen (kurz: E-Rechnungen) zur Verfügung gestellt. Unter www.e-rechnung.elster.de können Unternehmer ihre E-Rechnung hochladen und visualisieren. Eine Anmeldung ist dafür nicht erforderlich.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Es können nur Dateien im XML-Format visualisiert werden.
- Eine Datei darf maximal 10,00 MB groß sein.
- Es kann nur eine Datei auf einmal hochgeladen werden.

Hintergrund

Nach der Neufassung des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Beachten Sie: Für die Ausstellung von E-Rechnungen sind Übergangsregeln nutzbar: Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027). Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026.

Merke: Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie hier

Was ist mein Unternehmen wert?

Sie planen Ihre Unternehmensnachfolge bzw. Ihr Unternehmen zu verkaufen, Sie überlegen Ihr Unternehmen umzustrukturieren oder ein anderes zu akquirieren, dann ist eine Bewertung Ihres Unternehmens oder des Ziel-Unternehmens unabdingbar. Auch bei Gesellschafterwechsel einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sehen viele Gesellschaftsverträge eine Bewertung der Anteile nach einem anerkannten betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungsverfahren vor.

Eine Unternehmensbewertung ist zudem bei Erbauseinandersetzungen, Erbteilungen sowie Festlegung von Abfindungsansprüchen im Familienrecht oder aus Schenkung- und Erbschaftsteuerzwecken, wenn Unternehmen oder Unternehmensanteile involviert sind, unbedingt durchzuführen.

Mit unserem professionellen und erfahrenen Valuation-Team konkretisieren wir mit Ihnen den Bewertungsanlass und wählen darauf basierend das anzuwendende Bewertungsverfahren, z.B. das Ertragswertverfahren (IDW S1), Discounted-Cash-Flow-Methoden, Multiple-Verfahren oder das steuerliche vereinfachte Ertragswertverfahren.

Da der Wert eines Unternehmens nicht die Vergangenheit, sondern dessen Zukunft abbildet, ist die Unternehmensbewertung basierend auf der Planung des zu bewertenden Unternehmens durchzuführen. Unser Valuation-Team begleitet Sie bei der Erstellung einer dem Bewertungsverfahren adäquaten Planung Ihres Unternehmens.

Sollte für Ihr Unternehmen einer der vorgenannten Anlässe anstehen oder wollen Sie „einfach mal so“ wissen, wie hoch der Wert Ihres Unternehmens aktuell ist, sprechen Sie uns gerne an und kontaktieren Sie uns über **valuation@vrt.de**.

VRT. Unternehmensbewertung

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm.
Willi Spies
w.spies@vrt.de

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. (FH)
Simeon Simeonov
s.simeonov@vrt.de

IHR EXPERTE

André Brüstle
a.bruestle@vrt.de

VRT.

Unsere Standorte

VRT Bonn
Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de

VRT Siegburg
Am Turm 42, 53721 Siegburg
Telefon +49 (0) 2241 88158 0
Telefax +49 (0) 2241 88158 99
E-Mail siegburg@vrt.de

VRT Köln
Aachener Straße 1011, 50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de

VRT Meckenheim
Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach
Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de

VRT Euskirchen
Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef
Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de

VRT Gemünd
Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
Telefon +49 (0) 2444 9159 0
Telefax +49 (0) 2444 91459 10
E-Mail gemuend@vrt.de

Zahlungstermine

Montag, 10.03.

Einkommensteuer
Lohnsteuer
Umsatzsteuer
Körperschaftsteuer

Donnerstag, 27.03.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. **VRT.Punkt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: NDABCREATIVITY - stock.adobe.com, Seite 5: GICU - stock.adobe.com, Seite 8: Aleksei Deviatov, Seite 4: Kasitthanin - stock.adobe.com, Seite 6: Copyright (C) Andrey Popov, Seite 7: GreenMOM - stock.adobe.com, Seite 9: Kultivad - stock.adobe.com, Seite 10: AucArtStudio - stock.adobe.com, Seite 11: Copyright (C) Andrey Popov.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de